



Die Herzogin
wie in diesen
aufhalten d
für den Herrn
wenn wieder
Erlaubnis selb
werden kann

ung des ainalg
fürstlichen
witten, habe ich
was aufgestoben
in Ansehung des
genötigt

1/14. Zwickl.

III. 1. 15.



Von Gottes Gnaden
 Ernst Friedrich Carl,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und
 Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf
 in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürste-
 ter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Na-
 vensberg, Herr zu Ravenstein etc. Des Königl.
 Dänischen Elephanten-Königl. Pohln. weisen Adler-
 und Chur-Pfälzlichen Huberti-Ordens
 Ritter.

Wey der von uns jüngsthin verfügten Untersuchung
 und Revision derer sämtlichen Steuer-Catastro-
 rum Unseres Landes, hat sich zu Unserm äussersten Miß-
 fallen ergeben, wie die Steuer-Zins- und Frohnbare
 Gütter, durch unziemliche Nachsicht, theils Unserer
 Beamten, auch anderer Lehn- und Zins-Herren, zu grö-
 ßer Vernachtheiligung derer Steuern, auch Frohn- und
 Zins-Berechtigten, durch Kauff, Tausch, Erb-Ver-
 theilungen, und in andere Wege, allzusehr vereinzelt
 und

und zerstückelt worden. Dieweilen aber solches der Fürstlichen Ernestinischen Landes-Ordnung Part. 2. Cap. 2. tit. 14. sowohl als der hierauf von weiland Unseres Groß-Herrn Vaters, Herrn Herzog Ernst Friedrichs I. zu Sachsen-Hildburghausen, Gnaden, Christmildesten Andenkens, unterm dato 12. Januarii Anno 1718. erlassenen und im öffentlichen Druck bekannt gemachten heilsamen Landes-Constitution schwurstracks zu wider ist, welche folgendergestalt lautet:

Von Gottes Gnaden Ernst Friedrich, Herzog zu Sachsen, Sächlich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein. Der Römischen Kayserl. Majestät, wie auch derer Herrn General-Staaten derer vereinigten Niederlande, bestallter General-Major, und Obrister über ein Regiment zu Pferd.

Nach.

Nachdem zeitlich missfällig zu vernehmen gewesen, wie die Steuer-Frohn- und Zinsbare Güther, in Unserm Fürstenthum und Landen, durch Kauff, Tausch, Erbvertheilung, und andere Veräußerungen, mit Bewilligung Unserer Aemter, auch anderer Gerichts- und Lehn-Herren, Unserer Landes-Ordnung, Part. 2. Cap. 2. tit. 14. zu wider, in allzu kleine Theile vertheilt worden, und dahero nicht nur dem Publico, sondern auch denen Lehn-Herren und Besitzern, solcher vertheilten Güther selbstem grosser Schaden, Unrath, Nachtheil und Hinderung zugewachsen, indem sich diese, die Besizer, auf solchen geringen Antheil Güthern nicht zu nehren, weniger die Steuern und andern Lehns- und Erb-Schuldigkeiten, an Frohnen, Zinsen und dergleichen, richtig abzustatten, vermocht; Ueberdies auch bey vorgegangenen Kauff-Contracten, die Käufer die auf denen erkaufften Stücken und Güthern zuruck gestandene Steuern, Frohnen, Zinsen, auch andere Erb-Schuldigkeiten, und dingliche Gefälle, zwar übernommen, nachmahlen aber mit wüthlicher Abstattung derselben entweder gar zuruck gestanden, oder doch wenigstens darunter, zum Schaden und Verkürzung der Steuer-Einnahme, und der Lehns- auch Gerichts- und Frohn-

):(2

Frohn-Gerechtigkeit, sehr saumseelig sich erzeiget:
Als befehlen Wir hiermit Unsern Beamten, auch
andern Gerichts- und Lehn-Herren, Unserer Lande
ernstlich, und wollen, daß hührohin solcher Un-
rath und Unordnung gänzlich abgestellet, und
solchemnach die auf denen verkauften Stücken
und Güttern zurück gebliebene Steuern und an-
dere dergleichen Schuldigkeiten, an Frohn-Zinsen,
Gülten, Wacht-Geld, und dergleichen von dem
Käufer sofort nach geschlossenem Kauf, und er-
folgte Uebergab in Abschlag des bedingenen Kauf-
Schilling's gehörigen Orts, richtig abgestattet,
im übrigen auch, vorangezogener Unserer Landes-
Ordnung zu wider, von Unsern Beamten auch
andern Gerichts- und Lehn-Herren Unserer Lande,
bey Vermeidung schwerer Straffe, und Unserer
Ungnade, weiter keine Vereinzelung der Gütther,
bey Kauf- Tausch- Erb- und andern Veräuße-
rungs-Fällen, denen Unterthanen Zins- und Lehn-
Leuten gestattet, sondern obangeführte Unsere
Landes-Ordnung hierunter überall genau beobach-
tet werde. Damit auch die seithero, derselben
zu wider vereinzelte Gütther desto förderlicher wie-
der zusammen gebracht und vereinbaret werden
mögen; So ist ferner Unser ernstlicher Befehl,
Will und Meynung, daß im Fall, des verkauften

ten Frohn- Zins- und steuerbaren Gutts in Zu-
kunft etwas feil wird, derienige, in dessen Gut
es gehöret, und etwan das Gehilbe hat, den Vor-
kauff daran vor andern auch des Verkäuffers Bluts-
Freunden und Anverwanden haben soll: Urkund-
lich haben Wir dieses Unser wohl bedächtigt abge-
faßtes Edict zu jedermanns Nachachtung zum
öffentlichen Druck bringen, und unter Vordruckung
Unseres Fürstlichen Secretis auch eigener Unter-
schrift, wissentlich ausfertigen lassen. So gesche-
hen und gegeben zu Hildburghausen den 12. Febr.
1718.

Ernst Friedrich, H. z. S.



Als haben Wir der höchsten Nothdurfft befunden, so-
thanes gemeinnützliche Landes-Gesetz, wie hierdurch be-
siehet, zu erneuern, und dessen genaueste Beobach-
tung Unsern Beamten auch denen von Adel, und denen
Städten

Städten einzuschärfen, mit dem gnädigsten und ernstlichen Begehren, daß sie insgesammt nicht nur unerschütterlich darüber halten, sondern auch die sich ändernde Besitzere derer Steuer-Pflichtigen Grund-Stücke jedesmal, und sogleich nach der Veränderung, in die Steuer-Catastra aufs ordentlichste nachtragen, widrigenfalls aber, nebst sonstiger schweren Verantwortung, gewärtigen sollen, daß denen hierunter saumselig erfundenen die Steuer-Sub-Collector und Einnahme abgenommen, und andern übertragen werde. Wannhero ein jeder sich hiernach unterthänigst gehorsamt zu achten wissen wird. Signatum Hildburghausen den 26. Novembris 1754.

Ernst Friedrich Carl,
Herzog zu Sachsen.



M 239 20

Tresor

1/6/9

J.C.

ND 18

WAT



80



Snaden
 ch Carl,
 lich, Cleve und
 tphalen, Landgraf
 Reußen, Gefürste-
 der Marck und Ra-
 c. Des Königl.
 ohn. weisen Adler-
 erti-Ordens

üigten Untersuchung
 en Steuer-Catastro-
 ferm äußersten Miß-
 inß- und Frohnbare
 cht, theils Unserer
 inß-Herren, zu grö-
 en, auch Frohn- und
 Tausch, Erb-Ber-
 allzusehr vereinzelt
 und

